

des Beitrages – die problematische Entwicklung bei der Zahlung von Unterhalt – und ein dadurch entstehendes Konkurrenzverhältnis zwischen dem Staat und dem allein Erziehenden Elternteil ist von öffentlichem Interesse. Es hätte darüber jedoch auch berichtet werden können, ohne dass die beteiligten Personen erkennbar gemacht wurden. Dass die betroffene Frau selbst auf die Presse zugegangen ist, ändert nichts daran, dass der Beschwerdeführer vor einer ungewollten Veröffentlichung geschützt werden muss. (BK2-71/08)

Aktenzeichen:BK2-71/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung